



-11- Landgericht Essen, 45117 Essen

28.01.2021

Seite 1 von 2

Herrn Rechtsanwalt

Aktenzeichen

11 O 87/20

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter

Frau Gehrling

Durchwahl

0201/803-2411

Ihr Zeichen: 180/20 (S)

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in dem Rechtsstreit

..... gegen

Die Kammer weist darauf hin, dass beabsichtigt ist, der Streitwertbeschwerde des Beklagtenvertreters vom 24.01.2021 abzuhelpfen und den Streitwert bis zum 04.01.2021 auf bis 19.000,00 € festzusetzen.

Auch wenn der Beklagtenvertreter nur die Festsetzung des Streitwerts auf 10.080,00 € beantragt, ist die Kammer an diesen Antrag nicht gebunden.

Der Streitwert der Widerklage liegt bei 17.640,00 €.

Er berechnet sich vorliegend weder nach § 8 ZPO, wie vom Beklagtenvertreter angenommen, noch nach § 41 Abs. 1 GKG, wie vom Gericht ursprünglich angenommen, sondern nach § 9 ZPO (BGH, Beschluss vom 20. April 2005 – XII ZR 248/04 –, Rn. 4, juris).

Denn die Beklagte beehrte mit der Widerklage die Feststellung, dass sie ab dem 01.08.2020 keine Mietzahlungen mehr schuldet.

Die Dauer des streitgegenständlichen Bezugsrechts ist nicht iSd. § 9 S. 2 ZPO auf weitere 23 Monate ab dem 01.08.2020 begrenzt, denn bei Einreichung der Widerklage stand noch nicht fest, wann das Mietverhältnis beendet worden wäre, soweit keine wirksame Kündigung zum 30.06.2020 vorlag. Nach § 2 Ziff. 3 des Mietvertrag

Anschrift

Zweigertstr. 52

45130 Essen

Sprechzeiten

Täglich von 7:30 Uhr bis 16:00

Uhr

Telefon

0201/803-0

Telefax:

0201/803-2174

Nachbriefkasten: Zweigertstr.

52, 45130 Essen

Konten der Zahlstelle Essen:

Bundesbank IBAN

DE22360000000036001510

Verkehrsbindung:

Straßenbahn Linie 101 bzw. 106
bis Landgericht



sollte sich das Mietverhältnis automatisch jeweils um zwei Jahre verlängern, wenn nicht eine Seite unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten der Verlängerung widerspricht. Eine Beendigung des Bezugsrechts war damit an den Eintritt einer ungewissen Bedingung geknüpft.

Anzusetzen ist demnach der 3,5fache Wert des einjährigen Bezugsrechts.

Soweit die Klage auf Zahlung der Miete für den Monat Juli 2020 in Höhe von 420,00 € gerichtet ist, sind die Streitwerte gem. § 45 Abs. 1 S. 1 GKG zu addieren.

Darüber hinaus kann dahingestellt bleiben, ob im Schriftsatz des Klägers vom 28.08.2020 eine Klageerweiterung zu sehen ist. Denn selbst wenn dies der Fall sein sollte, beträfe die Klageerweiterung die Miete der Monate August und September 2020, welche bereits Gegenstand der Widerklage sind, so dass eine Addition der Streitwerte gem. § 45 Abs. 1 S. 3 GKG nicht in Betracht kommt.

Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen.

Mit freundlichen Grüßen

Lingemann

Richterin

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Essen

